

2199/AB
Bundesministerium vom 29.07.2020 zu 2190/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.340.641

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2190/J-NR/2020

Wien, am 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2020 unter der Nr. **2190/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kein Aktenvermerk des Treffens von Hochegger-Anwalt und WKStA-Chefin“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. Können Sie das Stattfinden dieses Gesprächs am 24. Oktober 2016 bestätigen?
- 2. Wenn ja, wer waren die Teilnehmer an dieser Besprechung?
- 3. Wenn ja, in welcher Funktion haben die verschiedenen Teilnehmer, darunter Ilse Maria Vrabl-Sanda, an der Besprechung teilgenommen?
- 4. Was war der Inhalt dieses Gesprächs?
- 5. Hat die Anklagebehörde einem solchen Treffen zugestimmt und wenn ja, warum?
- 6. Halten Sie eine derartige Vorgangsweise für richtig im Sinne der gesetzlichen Auslegung?

Das Gespräch zwischen der Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), ihrem Ersten Stellvertreter Oberstaatsanwalt MMag. P., und Rechtsanwalt Dr. P. hat – soweit sich dies aufgrund mehrfacher Terminverlegungen noch rekonstruieren ließ –

tatsächlich erst im November oder Dezember 2016 stattgefunden. Es ging um die angebliche Bereitschaft Drs. H., seine bisherigen Aussagen zu konkretisieren, um zu einer vollständigen Aufklärung der Sache beizutragen. Die Gesprächsbereitschaft der Leiterin der WKStA beruhte auf ihrer nicht zu beanstandenden Auffassung, dass Rechtsvertreter*innen von Verfahrensparteien grundsätzlich die Möglichkeit geboten werden kann, allenfalls in den Bereich der Dienstaufsicht fallende Anliegen auch vorweg mündlich zu deponieren.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *7. Sind Ihnen Beschwerden von betroffenen Angeklagten in dieser Sache bekannt?*
- *8. Hat es schriftliche Hinweise oder Aufforderungen darüber gegeben, den längst fälligen Aktenvermerk über dieses Treffen dem Gerichtsakt beizubringen?*
- *9. Wenn ja, wann?*
- *10. Wenn ja, welche?*

Ein offener Brief des Rechtsanwalts Dr. A. vom 30. Jänner 2019 an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und der Antrag des Mag. G. vom 29. Jänner 2019 im Hauptverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien waren Anlass für den Berichtsauftrag der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) an die WKStA vom 31. Jänner 2019, mit dem unter anderem um Berichterstattung zu der persönlichen Vorsprache ersucht wurde. Weiters erging in dieser Angelegenheit am 25. Februar 2019 ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. A. an den Leiter der Strafrechtssektion meines Hauses.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Warum wurde von der Behörde dieser wichtige Teil des Aktes bis heute nicht vervollständigt?*
- *12. Hat die WKStA auf Anträge oder Briefe der Betroffenen geantwortet?*
- *13. Wenn nein, warum nicht?*

§ 95 StPO¹ sieht Amtsvermerke für (verfahrensrelevantes) „Vorbringen“ und andere „bedeutsame Vorgänge“ vor. Keine dieser Voraussetzungen lag nach Ansicht der WKStA-Leiterin vor. Eine Verpflichtung der Parteien, Gespräche - mit wem auch immer - dem Gericht von sich aus offenzulegen, ist der Verfahrensordnung fremd.

¹ Die Bestimmung käme hier zudem nur analog zur Anwendung, weil bereits Anklage eingebracht worden war, womit die Staatsanwaltschaft selbst zur Verfahrenspartei wurde.

Der offene Brief an Bundesminister Dr. Moser war seitens der WKStA nicht zu beantworten; dem Berichtsauftrag der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 31. Jänner 2019 wurde durch Bericht vom 4. Februar 2019 und den Bericht vom 13. Februar 2019 nachgekommen.

Das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. A. an den Leiter der Strafrechtssektion meines Hauses vom 25. Februar 2019 wurde von der zuständigen Fachabteilung beantwortet.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *14. Können Sie ausschließen, dass dieses angebliche Wissen nicht mit den Inhalten des zeitnahen Gespräches vom 24.10.2016 in Zusammenhang steht?*
- *15. Ist Ihre Behörde dieser Twitter-Nachricht nachgegangen um in Erfahrung zu bringen, wer diese Information über ein laufendes Strafverfahren an den Journalisten Klenk weitergegeben haben soll?*
- *16. Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Erhebungen?*
- *17. Wenn nein, warum gab es keine Erhebungen?*

Soweit hier der in der Anfrage zitierte Tweet des Falter-Redakteurs Dr. K. gemeint ist, kann ein Zusammenhang mit dem Gespräch der WKStA-Leiterin mit Rechtsanwalt Dr. P. insoweit ausgeschlossen werden, als nach den mir vorliegenden Informationen keiner der bei diesem Gespräch anwesenden WKStA-Vertreter Medienvertreter über das Gespräch informiert hat. Erhebungen zu diesem Tweet hat die WKStA nicht getätigt. Der in der Anfrage zitierte Inhalt des Tweets zeigt kein strafrechtlich relevantes Substrat auf.

Zur Frage 18:

- *Werden Sie die Behörde anweisen eine solche Erhebung anzustellen?*

Ein solches Ersuchen ist nicht in Aussicht genommen.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *19. Haben Sie nach Bekanntwerden des Gespräches vom 24.10.2016 gegenüber der WKStA reagiert?*
- *20. Wenn ja, wie?*
- *21. Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verweise ich auf den bereits von der OStA Wien erteilten Berichtsauftrag vom 31. Jänner 2019 und die dazu ergangene Berichterstattung an die zuständige Fachabteilung meines Hauses. Aufgrund der eingeholten Berichte ergab sich kein Grund für weitergehendeaufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Zu den Fragen 22 bis 25:

- *22. Haben Sie seitens Ihrer Behörde die gesetzliche Grundlage eines solchen Treffens untersucht?*
- *23. Haben Sie mögliche Rechts- und Haftungsfolgen für die Republik aus einer derartigen Vorgangsweise erhoben?*
- *24. Wenn ja, zu welchem Schluss sind Sie gekommen?*
- *25. Wenn nein, warum nicht?*

Der Leitung einer Staatsanwaltschaft obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwält*innen der Staatsanwaltschaft gemäß § 2 Abs. 2 StAG, somit auch die Behandlung allfälliger Aufsichtsbeschwerden gemäß § 37 StAG. Hier wurde gegenüber der Leiterin der WKStA kein konkretes Vorbringen erstattet, das zu verschriften und einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen gewesen wäre.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

